

Satzung des Waldorfkindergarten Hennef e. V.

gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.09.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Hennef e. V.“.

1.2 Er hat seinen Sitz in Hennef und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Waldorfpädagogik und der Integration in Waldorfkindergärten. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung eines mehrgruppigen Waldorfkindergartens.

2.2 Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische Ziele, arbeitet jedoch auf christlicher Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

4.1 Die Erziehung der Kinder erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Elternhaus. Damit diese Zusammenarbeit gewährleistet ist, sollen alle Erziehungsberechtigten, die die Einrichtung für ihre Kinder in Anspruch nehmen, Mitglied im Verein sein.

4.2 Der Verein hat ordentliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht sowie fördernde Mitglieder.

4.2.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die eine Einrichtung des Vereins in Anspruch nehmen möchte (Erziehungsberechtigte). Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören auch die angestellten Mitarbeiter/innen des Vereins.

4.2.2 Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen.

4.3 Von Erziehungsberechtigten ist die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie beginnt, wenn nichts anderes vereinbart wird, im Regelfall zum 01.08. (Beginn des Kindergartenjahres) des Jahres, in dem ein Kind des Mitglieds in einer Einrichtung des Vereins aufgenommen wird. Sie endet, wenn nichts anderes vereinbart wird, mit dem 31.07. (Ende des Kindergartenjahres) des Jahres, in dem kein Kind des Mitglieds mehr eine Einrichtung des Vereins in Anspruch nimmt, ferner durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Tod.

Für angestellte Mitarbeiter/innen des Vereins beginnt die Mitgliedschaft mit Aufnahme des Anstellungsverhältnisses. Sie endet mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses, ferner durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Tod.

Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Einbeziehung des Elternrates; die Mitgliedschaft beginnt in diesem Fall mit dem Datum der Beschlussfassung und endet durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Erlöschen.

4.3.1 Der Austritt ist möglich zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (Kündigung der Mitgliedschaft).

4.3.2 Über einen Ausschluss aus wichtigem Grund beschließt die Mitgliederversammlung.

4.4 Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder sowie ein jährlicher Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder erhoben. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist pro Familie zu entrichten.

Die angestellten Mitarbeiter/innen des Vereins sowie Vorstandsmitglieder, die keine Einrichtung des Vereins mehr für ihre Kinder in Anspruch nehmen, sind von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

4.4.1 Die Mitglieder müssen pro Familie, unabhängig von der Anzahl der Kinder, die die Einrichtung nutzen, zur Durchführung von Instandhaltungs- und Verbesserungsarbeiten in Haus und Garten des Vereins Arbeitsstunden als Pflichtstunden aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit erbringen. Die Ableistung

der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kindergartenjahres geprüft. Die Zahl der Arbeitsstunden wird zu Beginn des Kindergartenjahres durch die Mitgliederversammlung für das laufende Kindergartenjahr beschlossen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Geldbetrag pro Stunde zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

4.4.2 Nimmt ein Kind eines Mitglieds nach Ausscheiden des Mitglieds weiterhin eine Einrichtung des Vereins in Anspruch, bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags unberührt.

4.5 Über Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags und der Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsstunden oder zur Leistung der für nicht erbrachte Arbeitsstunden zu entrichtenden Zahlungen entscheidet der Vorstand. Eine Befreiung kann aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen (z. B. Krankheit oder sonstige besondere Belastungen) erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

6.1 Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden mindestens 2, höchstens 4 für die Dauer von 2 Jahren gewählte ordentliche Vereinsmitglieder sowie (als „geborene“ Vorstandsmitglieder) die mit der Leitung des Kindergartens betrauten Mitarbeiter*innen. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kindergartenrates.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Personalführung und –verwaltung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Finanzverwaltung. Einstellungen können nur im Einvernehmen mit dem Kollegium erfolgen.

6.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.4 Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich, wenn nicht schutzwürdige Belange Dritter betroffen sind.

6.5 Angestellte MitarbeiterInnen des Kindergartens können nicht in den Vorstand gewählt werden.

6.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied ergänzend in den Vorstand berufen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

6.7 Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Mindestens einmal im Jahr, im Regelfall nach Beginn des neuen Kindergartenjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung – jedes zweite Jahr mit Vorstandswahl – statt. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge durch schriftliche Einladung an alle Vereinsmitglieder und durch Aushang im Kindergarten einzuberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen,

- a. wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
- b. wenn es von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

7.3 Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestellt ein Vereinsmitglied zur Mitunterzeichnung der Niederschrift und beschließt über die Tagesordnung. Alle Beschlüsse erfolgen, vorbehaltlich anderer Regelungen dieser Satzung, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter sowie dem zur Mitunterzeichnung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen.

7.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- Wahl des neuen und Entlastung des alten Vorstandes;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Das Mitarbeiterkollegium

8.1 Das Kollegium ist der Zusammenschluss aller hauptberuflich pädagogisch und therapeutisch tätigen MitarbeiterInnen und der Ärztin / des Arztes des Kindergartens. In allen pädagogischen Fragen ist das Kollegium autonom. Es entscheidet unter

Beteiligung des Elternrates über die Aufnahme von Kindern unter pädagogischen Gesichtspunkten aufgrund der vom Kindergartenrat festgelegten Kriterien.

8.2 Das Kollegium hat Anspruch auf jederzeitiges Gehör in Sitzungen des Elternrates, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen ist kurzfristig eine Sitzung einzuberufen.

§ 9 Satzungsänderung

9.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des / der zu ändernden Paragraphen der Satzung bekanntzugeben. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

9.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder dem Registergericht verlangt werden, können, soweit sie formeller Natur sind und nicht die Grundsätze dieser Satzung berühren, vom Vorstand beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

Die Auflösung des Vereins und grundsätzliche Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der ordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Das Vereinsvermögen fällt bei einer Auflösung der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V. zu.